

---

## Mandanten-Information für das Kfz-Gewerbe

---

Im Dezember 2018

### Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

die Frage, ob Bar- oder Sachlohn vorliegt, ist für die **44-€-Freigrenze** erheblich. Wir beleuchten anhand von zwei Grundsatzentscheidungen, wann Krankenversicherungsschutz als Sachlohn steuerfrei bleibt. Außerdem zeigen wir, dass die steuerliche Berücksichtigung eines Verlusts aus dem **Verkauf von Aktien** nicht von der Höhe der anfallenden Veräußerungskosten abhängt. Der **Steuertipp** warnt vor den steuerlichen Risiken, die der Abschluss einer **Sofortrentenversicherung** im Zusammenhang mit einem Immobilienverkauf in sich birgt.

44-€-Freigrenze

### Wann bleibt Krankenversicherungsschutz als Sachlohn steuerfrei?

Arbeitgeber können ihren Arbeitnehmern pro Monat Sachbezüge **im Wert von maximal 44 €** steuerfrei zuwenden. Geldzuwendungen fallen nicht unter diese Freigrenze, so dass Barlohn ab dem ersten Euro versteuert werden muss.

Ob vom Arbeitgeber gewährter Krankenversicherungsschutz als Sachlohn unter die 44-€-Grenze fallen kann, hat nun der Bundesfinanzhof (BFH) in zwei Urteilen untersucht. Demnach können Arbeitgeberbeiträge für einen Krankenversicherungsschutz als Sachlohn eingestuft werden, wenn der Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber aufgrund seines Arbeitsvertrags ausschließlich Versicherungsschutz, nicht aber eine **alternative Geldzahlung** verlangen kann.

Im ersten Fall hatte der Arbeitgeber als Versicherungsnehmer bei zwei Versicherungen für seine Mitarbeiter (Gruppen-)Zusatzversicherungen abgeschlossen. Versichert waren darüber Vorsorgeuntersuchungen, stationäre Zusatzleistungen und Zahnersatzleistungen. Der Wert des Versicherungsschutzes blieb unter der Grenze von 44 € pro Monat. Der BFH hat die Arbeitgeberleistungen als steuerfreien Sachlohn klassifiziert, weil die Mitarbeiter nur den **Versicherungsschutz** beanspruchen konnten, nicht aber die Auszahlung des entsprechenden Geldbetrags.

Anders war der zweite Fall gelagert. Hier hatte ein Arbeitgeber seine Mitarbeiter in einem Aushang darüber informiert, dass er ihnen einen Zuschuss zahle, wenn sie eine **private Zusatzkrankenversicherung** über eine private Krankenversicherungsgesellschaft abschließen würden. Einige Mitarbeiter nahmen dieses Angebot an und schlossen mit dem Versicherungsunternehmen

#### In dieser Ausgabe

- 44-€-Freigrenze:** Wann bleibt Krankenversicherungsschutz als Sachlohn steuerfrei?.....1
- Aufgabegewinn:** Auflösung eines passiven Rechnungsabgrenzungspostens .....2
- Anteilsvereinigung:** Nachweis eines niedrigeren Grundstückswerts durch Bilanzansatz? .....2
- Gesetzliche Krankenkasse:** Prämie bei Selbstbehalt mindert absetzbare Sonderausgaben ....3
- Stundenzettel:** Ehegattenarbeitsverhältnis muss ausreichend belegt werden .....3
- Steuerfreier Höchstbetrag:** Beiträge für Direktversicherungen, Pensionskassen und -fonds .....3
- Aktienverluste:** Verkaufspreis- und Transaktionskostenhöhe dürfen keine Rolle spielen .....4
- Steuertipp:** Sofortrentenversicherung als Gegenleistung für ein Grundstück? .....4

entsprechende Verträge ab. Der Arbeitgeber zahlte ihnen hierfür monatliche Zuschüsse auf ihr Gehaltskonto aus. Der BFH hat diese Gelder als steuerpflichtigen Barlohn eingestuft, weil der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern keinen Versicherungsschutz zugesagt, sondern nur den Kontakt zum Versicherungsunternehmen vermittelt und einen Geldzuschuss versprochen hatte. Laut BFH kann ein Sachbezug nur vorliegen, wenn der Arbeitgeber ein auf die Gewährung von Sachlohn gerichtetes arbeitsrechtliches Versprechen erfüllt. Das war hier nicht der Fall.

**Hinweis:** Diese Fälle zeigen, dass es für die Unterscheidung von Bar- und Sachlohn maßgeblich auf die individuellen Gestaltungen ankommt. Arbeitgeber sollten sich unbedingt fachkundigen Rat einholen, bevor sie entsprechende Entlohnungsmodelle in ihrem Betrieb einführen. Auch bei der Einstufung des Krankenversicherungsschutzes als Sachlohn können steuerliche Nachteile entstehen, denn dieser Vorteil muss mit anderen eventuell gewährten Sachbezügen zusammengerechnet werden. So kann die 44-€-Grenze ungewollt überschritten werden und die gesamten Sachzuwendungen an den Arbeitnehmer können steuerpflichtig werden.

#### Aufgabegewinn

### **Auflösung eines passiven Rechnungsabgrenzungspostens**

Anders als laufende Gewinne können Betriebsaufgabegewinne mit einem **ermäßigten Steuersatz** nach der „Fünftelungsregelung“ versteuert werden. Der Aufgabegewinn kann zudem um einen Steuerfreibetrag von bis zu 45.000 € gemindert werden, wenn der Betriebsinhaber mindestens 55 Jahre alt bzw. dauernd berufsunfähig ist. Ein Landwirt hat nun erreicht, dass er den Gewinn aus der Auflösung eines passiven Rechnungsabgrenzungspostens (pRAP) statt bei seinem laufenden Gewinn bei seinem Betriebsaufgabegewinn berücksichtigen kann.

**Hinweis:** Bilanzierende Unternehmer müssen einen pRAP bilden, wenn ihnen Einnahmen vor dem Abschlussstichtag zufließen, die sich erst für eine Zeit danach als Ertrag gewinnerhöhend auswirken dürfen. Durch die Bildung und Auflösung des pRAP wird eine periodengerechte Gewinnabgrenzung erreicht.

Im Urteilsfall hatte der Landwirt bereits Jahre vor der Betriebsaufgabe einen **Zinszuschuss** (nach dem Agrarinvestitionsförderungsprogramm) für ein Darlehen zum Bau eines Schweinestalls erhalten und hierfür einen pRAP gebildet. Das Finanzamt hatte diesen Posten im Zuge der späteren Be-

triebsaufgabe aufgelöst und den laufenden Gewinn des Betriebs entsprechend erhöht.

Der Bundesfinanzhof hat jedoch entschieden, dass der Ertrag aus der Auflösung des pRAP zum **begünstigten Aufgabegewinn** gehört. Der pRAP war schrittweise über die Laufzeit des geförderten Darlehens aufzulösen. Er diente dazu, die Ertragswirkung des Zinszuschusses in die folgenden Wirtschaftsjahre zu verlagern, in denen die Zinsaufwendungen für das Darlehen angefallen waren. Zum Zeitpunkt der Betriebsaufgabe war noch ein pRAP vorhanden, woraus abzuleiten war, dass das bezuschusste Darlehen noch bestand und somit weiterhin Zinsaufwand verursachte. Der pRAP war daher noch in der letzten normalen Schlussbilanz auszuweisen.

In der **Aufgabebilanz** durfte der pRAP nicht mehr enthalten sein, da das Darlehen durch die Betriebsaufgabe zu Privatvermögen wurde. Die Gegenleistung für den Zinszuschuss lag nicht mehr im steuerbaren Bereich. Im Ergebnis hing die Auflösung des pRAP zeitlich und sachlich eng mit der Betriebsaufgabe zusammen.

#### Anteilsvereinigung

### **Nachweis eines niedrigeren Grundstückswerts durch Bilanzansatz?**

Gesellschaftsrechtliche Umstrukturierungen haben oft komplexe steuerrechtliche Folgen. Sofern die betroffene Gesellschaft über Grundbesitz verfügt, müssen alle Beteiligten sogar grunderwerbsteuerliche Auswirkungen beachten. So kann beispielsweise durch eine Anteilsvereinigung in der Hand einer Person ein **grunderwerbsteuerlicher Erwerbsvorgang** ausgelöst werden.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat einen Fall untersucht, in dem sich die Anteile an einer GbR infolge des Ausstiegs eines Gesellschafters in der Hand des verbliebenen Gesellschafters vereinigt hatten. Das Finanzamt stellte den Wert des im Gesamthandsvermögen der GbR befindlichen Grundstücks für Grunderwerbsteuerzwecke nach dem **Ertragswertverfahren** mit 3,4 Mio. € fest. Der verbliebene Gesellschafter wollte dagegen durchsetzen, dass der niedrigere bilanzierte Buchwert des Grundstücks von 2,8 Mio. € für Zwecke der Grunderwerbsteuer angesetzt wird. Er argumentierte, dass bei der Bemessung des Kaufpreises für den GbR-Anteil schließlich die Bilanzansätze zugrunde gelegt worden seien.

Der BFH hat diesen niedrigeren Wertansatz nun jedoch abgelehnt. Nach Auffassung des Gerichts hat der Steuerzahler zwar durchaus die Möglichkeit, einen niedrigeren gemeinen Wert nachzuweisen. Hierfür kommen jedoch nur die **aner-**

**kannten Nachweismethoden** zum Einsatz, nach denen der Nachweis durch ein Gutachten eines vereidigten Bausachverständigen oder eines Gutachterausschusses erbracht werden kann. Alternativ lässt sich der niedrigere Wert auch aus einem Kaufpreis ableiten, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zeitnah zum Bewertungsstichtag erzielt worden ist.

Demgegenüber kann der Wert regelmäßig nicht aus dem Wertansatz des Grundstücks in der Bilanz oder aus dem Kaufpreis für einen Gesellschaftsanteil abgeleitet werden. Der Bilanzwert ist weder Indiz noch Nachweis für den gemeinen Wert eines Wirtschaftsguts. Gerade bei Grundstücken liegen die Bilanzwerte regelmäßig deutlich unter den Verkehrswerten.

#### Gesetzliche Krankenkasse

### **Prämie bei Selbstbehalt mindert absetzbare Sonderausgaben**

**Bonusleistungen**, die gesetzlich Krankenversicherte von ihrer Krankenkasse als Kostenerstattung zur Förderung eines gesundheitsbewussten Verhaltens erhalten haben, mindern nicht ihre absetzbaren Krankenversicherungsbeiträge. So hat der Bundesfinanzhof (BFH) 2016 entschieden. Zu einem anderen Ergebnis ist der BFH nun für Prämien gekommen, die gesetzliche Krankenkassen ihren Mitgliedern aufgrund von Tarifen mit Selbstbehalt auszahlen.

Im Streitfall hatte sich ein gesetzlich Krankenversicherter für einen **Wahltarif** entschieden, der eine Prämienzahlung von bis zu 450 € pro Jahr vorsah. Im Gegenzug musste er einen Selbstbehalt von maximal 550 € pro Jahr tragen. Der Versicherte hatte 2014 eine Prämie von 450 € erhalten. Sein Finanzamt war der Meinung, dass er diese Zahlung von seinen absetzbaren Krankenversicherungsbeiträgen abziehen müsse, so dass sich sein Sonderausgabenabzug mindere. Der BFH ist dieser Sichtweise gefolgt:

Prämienzahlungen einer gesetzlichen Krankenkasse, die auf einem Wahltarif beruhen, sind von den Sonderausgaben abzuziehen. Die Prämien sind als **Beitragsrückerstattung** zu werten, weil sie die wirtschaftliche Belastung des Versicherten reduzieren. Sie sind anders zu beurteilen als Bonusleistungen für gesundheitsbewusstes Verhalten, die eine Erstattung selbstgetragener Krankheitskosten darstellen und nicht unmittelbar mit den geleisteten Krankenversicherungsbeiträgen zusammenhängen. Die Prämienzahlungen hingegen beruhen auf der Übernahme des Risikos, der Krankenkasse weitere (der Höhe nach begrenzte) Beitragszahlungen leisten zu müssen.

#### Stundenzettel

### **Ehegattenarbeitsverhältnis muss ausreichend belegt werden**

Mit seiner Ehefrau oder seinem Ehemann ein Arbeitsverhältnis einzugehen, ist nicht verboten. Allerdings legt das Finanzamt in solchen Fällen immer besonderes Augenmerk auf die Ausgestaltung des Arbeitsverhältnisses. Ist es **fremdüblich** und wird es überhaupt durchgeführt? Mitunter werden solche Arbeitsverhältnisse nämlich fingiert, um steuerliche oder sozialversicherungsrechtliche Vorteile zu erlangen. Wer seinen Ehepartner einstellt, sollte sich dieses Problems bewusst sein: Der Nachweis, dass alles seine Ordnung hat, obliegt dem Arbeitgeber.

Das musste auch ein Steuerzahler erfahren, der für seinen Geschäftsbetrieb unter anderem seine Ehefrau beschäftigte. Zunächst war er vor dem Finanzgericht Rheinland-Pfalz (FG) mit dem Abzug der Lohnkosten gescheitert, weil es **keine Stundennachweise** der Ehefrau gab. Im Folgejahr 2014 scheiterte er mit seiner Klage, weil die mittlerweile angefertigten Stundenzettel nicht aussagekräftig genug waren.

Das Arbeitsverhältnis war **ohne feste Arbeitszeiten** vereinbart worden. Die Ehefrau konnte quasi kommen, wann sie wollte. Nur Stundenzettel, auf denen nicht dokumentiert war, welche Arbeiten sie erledigt hatte, sollten der Nachweis für die erbrachte Arbeitszeit sein. Das reichte dem FG nicht aus. Ein außenstehender Dritter konnte nicht erkennen, ob die Ehefrau tatsächlich gearbeitet hat. Daher erkannte das FG das Arbeitsverhältnis als Ganzes nicht an. Die Lohnkosten wurden gestrichen und der Steuerzahler musste erheblich mehr Einkünfte versteuern.

**Hinweis:** Das letzte Wort in der Sache hat nun der Bundesfinanzhof.

#### Steuerfreier Höchstbetrag

### **Beiträge für Direktversicherungen, Pensionskassen und -fonds**

Beiträge für eine Direktversicherung sowie Zuwendungen an Pensionskassen und -fonds sind **bis zu 8 % der Beitragsbemessungsgrenze** in der allgemeinen Rentenversicherung jährlich steuerfrei. Das gilt unabhängig davon, ob die Beiträge arbeitgeberfinanziert sind oder der Arbeitnehmer sie über eine Gehaltsumwandlung wirtschaftlich selbst trägt. Die Beitragsbemessungsgrenze steigt 2019 auf 80.400 €. Damit beträgt der steuerfreie Höchstbetrag pro Jahr 6.432 € (8 % von 80.400 €). Beitragsfrei sind 4 % von 80.400 € = 3.216 €.

## Aktienverluste

### **Verkaufspreis- und Transaktionskostenhöhe dürfen keine Rolle spielen**

Wenn Sie Verluste aus dem **Verkauf von Aktien** erzielen, können Sie diese steuerlich nur mit Gewinnen aus Aktienverkäufen verrechnen (eigener Verlustverrechnungskreis). Sofern Sie im Verlustentstehungsjahr keine entsprechenden Gewinne realisiert haben, trägt das Finanzamt die Verluste grundsätzlich in die Folgejahre vor. Sie können später mit Gewinnen aus künftigen Veräußerungsgeschäften verrechnet werden, und der Steuerspareffekt geht nicht verloren.

Der Fiskus berücksichtigt den Verlust aus einer Aktienveräußerung aber steuerlich nicht, wenn der Veräußerungspreis der Aktien die anfallenden **Veräußerungskosten** (Transaktionskosten) erreicht oder unterschreitet. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat dieser Sichtweise nun jedoch eine Absage erteilt. Er hat entschieden, dass eine steuerliche Verlustanerkennung weder von der Höhe des Veräußerungspreises noch der Veräußerungskosten abhängen darf.

Im Urteilsfall hatte ein Anleger ein Aktienpaket zum Preis von knapp 5.800 € erworben und Jahre später für nur 14 € verkauft. Von diesem bescheidenen Verkaufspreis sah er allerdings keinen einzigen Cent, weil das eingeschaltete Kreditinstitut noch Transaktionskosten von 14 € einbehält. Der Anleger wollte den Veräußerungsverlust von etwa 5.800 € steuermindernd abziehen, was sein Finanzamt allerdings ablehnte.

Der BFH hat den Verlust jedoch anerkannt, weil jede entgeltliche **Übertragung des** (wirtschaftlichen) **Eigentums** auf einen Dritten eine steuerlich relevante Veräußerung darstellt. Weitere Voraussetzungen - wie eine bestimmte Höhe des Veräußerungspreises oder der Veräußerungskosten - nennt das Gesetz nicht, so dass die einschränkende Regelung der Finanzverwaltung keinen Bestand haben kann. Der BFH hat übrigens auch einen **steuerlichen Gestaltungsmissbrauch** ausgeschlossen. Anlegern steht es seiner Ansicht nach grundsätzlich frei, ob, wann und mit welchem Ertrag sie Wertpapiere erwerben und wieder veräußern.

## Steuertipp

### **Sofortrentenversicherung als Gegenleistung für ein Grundstück?**

In bestimmten Fällen führen **Grundstücksverkäufe** zu steuerpflichtigen Einkünften. Handelt es sich bei dem verkauften Grundstück um Be-

triebsvermögen, ist der Verkauf immer ein steuerpflichtiger Vorgang. Handelt es sich bei dem Grundstück hingegen um privates Vermögen, ist der Verkauf nur dann steuerpflichtig, wenn der Kauf des Grundstücks weniger als zehn Jahre zurückliegt und es nicht für eigene Wohnzwecke genutzt wurde.

Sofern die Frage nach der Steuerpflicht beantwortet ist, kann noch im Raum stehen, zu welchem Zeitpunkt der Vorgang zu einer Steuer führt, denn für Privatpersonen gilt grundsätzlich das **Zu- und Abflussprinzip**: Nur in dem Jahr, in dem der Veräußerungspreis zufließt, kann eine Steuer entstehen. Also ist zu klären, ob ein steuerpflichtiger Gewinn oder Verlust entsteht und wann die Versteuerung zu erfolgen hat.

In einem vom Finanzgericht Baden-Württemberg (FG) entschiedenen Fall hatte eine Privatperson ihre erst ein Jahr zuvor für 100.000 € erworbene Immobilie für 200.000 € verkauft. Ein Teil des Veräußerungspreises (80.000 €) wurde jedoch nicht an den Veräußerer ausgezahlt, sondern floss in eine Sofortrentenversicherung, die daraufhin auch umgehend mit den Rentenzahlungen begann. Diese Gestaltung entpuppte sich allerdings letzten Endes als äußerst nachteilig für den Verkäufer. Er hatte angenommen, dass die folgenden Rentenzahlungen zum Veräußerungspreis hinzugerechnet würden und erst **im Jahr der Rentenzahlung** eine entsprechende Versteuerung erfolgen würde. Das FG ist allerdings der Auffassung des Finanzamts gefolgt.

Schon als die Einzahlung in die Lebensversicherung erfolgte, galten die 80.000 € als zugeflossen und waren daher auch zu diesem Zeitpunkt steuerpflichtig. Darüber hinaus waren die Auszahlungen aus der Rentenversicherung noch einmal extra steuerpflichtig. In dem Fall einer Sofortrentenversicherung erfolgt nämlich eine **Ertragsanteilsbesteuerung** in Höhe von im Streitfall 28 % der Auszahlungen.

**Hinweis:** Bei einer anders gewählten Verfahrensweise wie Raten- oder Mietkauf wäre es tatsächlich erst zum Zeitpunkt der Zahlung zu einer Besteuerung gekommen.

Sie möchten Ihr Grundstück veräußern und sind sich unsicher hinsichtlich der steuerlichen Konsequenzen? Gerne beraten wir Sie zu diesem Thema.

Mit freundlichen Grüßen